

MASCHINENBAU SCHOLZ GMBH & CO. KG

D-48653 COESFELD

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Vertragsschluß/Übertragung von Rechten des Bestellers:

1. Diese Bedingungen gelten beim Abschluß von Verträgen mit Personen, die diese Verträge in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen (Unternehmer) sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferers. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn der Lieferer im Einzelfall nicht auf sie Bezug nimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Das erste Angebot gibt der Lieferer kostenlos ab, es sei denn, es ist ein Entgelt ausdrücklich vereinbart worden. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt, anderenfalls stellt der Lieferer die entstandenen Kosten in Rechnung.
4. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
5. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Der Verzicht auf dieses Formfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.
6. Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers aus dem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen des Bestellers aus dem Vertrag, wenn der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist. Ist die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers ohne die Zustimmung des Lieferers wirksam, so kann der Lieferer mit befreiender Wirkung an den Besteller als bisherigen Gläubiger leisten.

II. Preise:

1. Die Preise verstehen sich in EURO und gelten, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe nicht enthalten; sie ist zusätzlich zu zahlen. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Preisänderungen bei Nichtkaufleuten sind nur zulässig, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate beträgt; in diesem Fall gilt der am Tage der Lieferung gültige Preis des Lieferers. Der Besteller ist jedoch in diesem Fall berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preisänderung durch eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht steht ihm nicht zu, wenn der Lieferer auf Durchführung des Vertrags zu dem Preise besteht, der bei Abschluß des Vertrages Geltung hatte.
3. Bei Lieferungen an Kaufleute, bei denen der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise des Lieferers; insbesondere Änderungen des Mehrwertsteuersatzes berechtigen zu einer entsprechenden Preisanpassung.

III. Zahlung:

1. Mangels abweichender Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar
 - $\frac{1}{3}$ Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - $\frac{1}{3}$ nach Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft,
 - $\frac{1}{3}$ nach Übergabe und Rechnungserteilung, spätestens jedoch einen Monat nach Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Lieferer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen; dies gilt gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ohne daß es eines Verzuges bedarf. Bei nicht kaufmännischem Geschäftsverkehr ist der Lieferer bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist berechtigt, Verzugszinsen in der vorbezeichneten Höhe zu verlangen. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lieferer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskont-, Wechselspesen und sonstige Kosten trägt der Besteller.
4. Der Besteller verzichtet auf eine Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der gelaufenen Geschäftsverbindung. Im übrigen ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur insoweit zulässig, als diese vom Lieferer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Bei offenkundigen Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens, ist der Lieferer berechtigt, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen. Der Lieferer ist nur dann nicht berechtigt, die offenstehenden Forderungen sofort fällig zu stellen, wenn der Besteller unverschuldet in Zahlungsrückstand geraten ist.
6. Kommt der Besteller mit Zahlungen in Verzug, so kann der Lieferer unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VI Ziff. 8 dem Besteller schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Besteller ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Lieferer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

IV. Lieferung:

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt von Hindernissen – zum Beispiel Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe –, wenn der Lieferer dies nicht zu vertreten hat, gleichviel, ob diese Hindernisse im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterpierern eintreten, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mit.
4. Der Besteller kann nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/Lieferfrist den Lieferer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Lieferer in Verzug. Der Besteller kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn der Verzug auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Sollte der Lieferer auch ohne das Vorliegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit aufgrund zwingender Vorschriften haften, so beträgt die Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
5. Im Falle des Verzuges des Lieferers ist der Besteller auch berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen mit dem Hinweis, daß er die Abnahme nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beschränkt sich bei einfacher Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises. Ist der Besteller ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so steht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Lieferer zu. Für atypische und nicht voraussehbare Schäden haftet der Lieferer nur in Höhe des typischen und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens.
Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.
6. Wird ein(e) verbindliche(r) Liefertermin/Lieferfrist überschritten, kommt der Lieferer bereits mit der Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich dann nach den vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts.
7. Ergänzend gilt für den vorstehend geregelten Verzugschadensersatzanspruch die allgemeine Haftungsregelung unter Ziff. 8. dieser Bedingungen.
8. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

V. Versand und Gefahrenübergang:

1. Der Transport der Ware erfolgt, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Bestellers, und, wenn nicht bestimmte Weisungen über den Versand gegeben sind, nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Verpflichtungen für die billigste Verfrachtung.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung mit dem Ablauf des 8. Tages nach Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft beim Besteller auf diesen über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Bleibt der Besteller mit der Abnahme der Lieferung länger als 14 Tage ab Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft schuldhaft im Rückstand, so kann der Lieferer dem Besteller schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Lieferer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist durch den Lieferer bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist. In diesen Fällen bedarf es auch nicht der Bereitstellung zum Versand.
5. Verlangt der Lieferer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Rechnungsbetrages. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lieferer einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.
6. Macht der Lieferer im Falle von Ziff. 4 von den Rechten gemäß Ziff. 4 und 5 keinen Gebrauch, kann er über den Vertragsgegenstand frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Gegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.
7. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
8. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt:

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich der dem Lieferer aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Lieferer gegen den Besteller im Zusammenhang mit der gelieferten Ware, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.

Ist der Besteller ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, eine juristische

Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Lieferer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Besteller hat. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der Ziffer 4 dieses Absatzes verpflichtet.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller eine wechselmäßige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Beendigung der wechselmäßigen Haftung des Lieferers.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung der Saldoforderung gegen den Besteller.

2. Die Be- oder Verarbeitung der von dem Lieferer gelieferten Ware erfolgt für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Auch die aus der Be- oder Verarbeitung entstehende Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Vermischung oder Verarbeitung der Ware des Lieferers mit anderen ihm nicht gehörenden Waren steht dem Lieferer das Miteigentum an der durch Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Sache im Verhältnis der Summe der Rechnungswerte der Ware des Lieferers und der verwendeten fremden Waren zu. Die neue Sache ist nicht als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur nach Maßgabe des folgenden Absatzes berechtigt:

Der Besteller tritt seine Forderungen aus Verarbeitung, Weiterverkauf und Einbau der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Betrages an den Lieferer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Betrages an den Lieferer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Wird Vorbehaltsware, die im Miteigentum des Lieferers steht, weiterverkauft, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in Höhe des Betrages an den Lieferer ab, der dem Anteilswert des Lieferers am Miteigentum entspricht. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller den ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, zustehenden Vergütungsanspruch, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an den Lieferer ab; steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Lieferers, so erfolgt die Abtretung in Höhe des Anteilswerts des Lieferers am Miteigentum.

Wert der Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist der Fakturenwert des Lieferers zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 20 %. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Besteller erwachsenen Gesamtforderung bestimmt der Lieferer.

Der Lieferer ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf. Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Lieferer keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Auf Verlangen hat der Besteller dem Lieferer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Lieferer wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Bestellers anzuzeigen.

4. Übersteigt der Wert der dem Lieferer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Für die Bewertung der Sicherheiten ist bei den vom Lieferer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren der Fakturenwert und bei zur Sicherheit abgetretenen Forderungen die Höhe der abgetretenen Forderung maßgeblich. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über. Zugleich erwirbt der Besteller die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diesen abgetreten hat.
5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige die Sicherung des Lieferers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig.
6. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Vertragsgegenstandes, hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen sowie den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Lieferers hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Vertragsgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
7. Der Besteller hat die Pflicht, den Vertragsgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
8. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller zum Besitz und Gebrauch der gelieferten Ware berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann der Lieferer neben Geltendmachung seiner Rechte gemäß Abschnitt III Ziff. 6 dieser Bedingungen, den Vertragsgegenstand vom Besteller herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Fristsetzung den Vertragsgegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Diese Rücknahme gilt bei Teilzahlungsgeschäften mit Kaufleuten, bei denen der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, mit juri-

stischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Verlangt der Lieferer Herausgabe des Vertragsgegenstandes, ist der Besteller unter Ausschluß von etwaigen Zurückbehaltungsrechten – es sei denn, sie beruhen auf dem Kaufvertrag – verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich an den Lieferer zurückzugeben. Auf Wunsch des Bestellers, der nur unverzüglich nach Zurücknahme des Vertragsgegenstandes geäußert werden kann, ermittelt nach Wahl des Lieferers ein öffentlich bestellter oder vereidigter Sachverständiger den Schätzpreis. Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu diesem Schätzpreis zu verrechnen.

Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lieferer höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Vertrag zusammenhängender Forderungen des Lieferers gutgebracht.

VII. Gewährleistung:

1. Angaben in bei Vertragsabschluß gültigen Beschreibungen über Leistungen, Maße, Gewichte und Betriebskosten des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine Garantie für die Beschaffenheit, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fehlerfrei ist. Beschaffenheitsgarantien sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen.
2. Für Mängel neu hergestellter Sachen haftet der Lieferer unbeschadet des Rechts des Bestellers, bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, wie folgt:
 - a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Die Kosten für einen unverhältnismäßigen Aufwand bei der

Nachbesserung sowie Mehrkosten, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen Verbringung der Sache an einen anderen Ort ergeben, trägt der Lieferer nicht. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

- b) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftansprüche, die ihm gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Hat der Besteller den Dritten vergeblich aufgrund der abgetretenen Ansprüche in Anspruch zu nehmen versucht, so haftet der Lieferer auch für die Fremderzeugnisse nach Maßgabe dieses Abschnitts.
- c) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

- d) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- e) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- f) Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller statt der vorstehenden Rechte lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. In anderen Fällen ist das Recht auf Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen.
- g) Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung –, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
- h) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

3. Bei der Lieferung von gebrauchten Sachen ist jede Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen arglistig verschwiegenen Mangel, um das Fehlen einer Eigenschaft, für die der Lieferer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, oder um einen Fall arglistiger Täuschung.

4. Für Rechtsmängel haftet der Lieferer wie folgt:

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, daß die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Die vorstehenden Regelungen für Rechtsmittel sind vorbehaltlich Abschnitt VIII. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der vorstehend aufgeführten Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, daß der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung:

Der Lieferer haftet für Schäden nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten wird beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbaren Schadens.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort ist das vom Lieferer angegebene Werk seines Unternehmens.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbebetreibenden gehören, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand der Sitz des Lieferers vereinbart. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht maßgebend.

XI. Unwirksame Bestimmungen:

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bedingung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall, daß die Bedingungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.

Stand: Juni 2010